

Niedersächsische Verordnung  
über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs  
für den Verkehrsflughafen Bremen

– Begründung Teil A –

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziel und Schwerpunkt der Verordnung

Das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (FluLärmG) wurde durch das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes vor Fluglärm in der Umgebung von Flugplätzen vom 1. Juni 2007 (FluLärmSchutzVerbG, BGBl. I S. 986, 991) novelliert. Mit dem FluLärmG in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) wurde die Kompetenz zur Festsetzung des Lärmschutzbereichs eines Verkehrsflughafens auf die jeweilige Landesregierung übertragen. Zuvor lag diese Kompetenz auf Bundesebene. So wurde die derzeit noch gültige Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Bremen vom 28. Mai 1974 (FluLärmBremV, BGBl. I S. 1201) durch den Bundesminister des Innern erlassen.

Mit der vorliegenden Rechtsverordnung kommt die niedersächsische Landesregierung der ihr nun gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 FluLärmG zugewiesenen Aufgabe durch Festsetzung eines Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Bremen nach.

Im Wesentlichen setzt die Verordnung die sich aus dem FluLärmG sowie aus der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (Verordnung über die Datenerfassung und das Berechnungsverfahren für die Festsetzung von Lärmschutzbereichen – 1. FlugLSV) vom 27. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2980) ergebenden Vorgaben um. Erstmals wird dabei neben zwei Schutzzonen für den Tag auch eine Schutzzone für die Nacht eingerichtet. Bezogen auf niedersächsisches Hoheitsgebiet erstrecken sich die Lärmschutzzonen des Verkehrsflughafens Bremen auf das Gebiet der Gemeinde Stuhr. Die genaue Lage der Lärmschutzzonen ergibt sich aus den interpolierten Verbindungslinien der in der Anlage 4 der Verordnung genannten Kurvenpunkte sowie aus der Darstellung der als Anlage 1 bis 3 beigefügten topografischen Karten.

Die jeweils mit den drei Schutzzonen verbundenen rechtlichen Konsequenzen ergeben sich aus dem FluLärmG: Innerhalb der Schutzzonen gelten Beschränkungen der baulichen Nutzung von Grundstückseigentum bis hin zum Bauverbot einschließlich eines möglichen Entschädigungsanspruchs des betroffenen Grundstückseigentümers (§§ 5 ff. FluLärmG). Innerhalb der Tag-Schutzzone 1 und der Nachtschutzzone kann Grundstückseigentümern ein Erstattungsanspruch für Schallschutzmaßnahmen zustehen (§ 9 f. FluLärmG).

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Da sich die Ansprüche auf Entschädigung sowie auf Erstattung der Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen gegen den Betreiber des Verkehrsflughafens Bremen richten und die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Erstattungsfähigkeit einer Aufwendung wie bisher bei den unteren Bauaufsichtsbehörden verbleibt, entstehen dem Land und der betroffenen Kommune keine vollzugs-unabhängigen Kosten.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung wären lediglich aus dem Grunde denkbar, dass der neue Lärmschutzbereich aufgrund der deutlich abgesenkten Grenzwerte größer ist und die hieraus resultierenden Beschränkungen der

baulichen Nutzung entsprechend umfassender wären. Auf niedersächsischem Hoheitsgebiet wird der bisher für den Verkehrsflughafen Bremen bestehende Lärmschutzbereich 2 allerdings lediglich auf einem räumlich eingegrenzten Bereich nordwestlich von Stuhr durch die nun neu festzusetzende Tagschutzzone 2 überschritten. Hieraus resultierende Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung sind nicht erkennbar.

#### IV. Auswirkung auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Verordnung betrifft Frauen und Männer in gleichem Maße und weist daher keine gleichstellungsspezifischen Aspekte auf.

#### V. Auswirkungen auf Familien

Familien spezifische Auswirkungen sind nicht erkennbar.

#### VI. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen

Keine.

#### VII. Wesentliche Ergebnisse der Verbandsanhörung

*Nach der Verbandsbeteiligung wird die Begründung an dieser Stelle um eine Auflistung der angehörten Verbände und sonstigen Stellen sowie um eine Darstellung und Würdigung allgemeiner, die Einzelvorschriften übergreifender Verbandsanforderungen ergänzt.*